



Curdin Tuor

Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Per E-Mail an die Chefexperten/-innen
(via Prüfungsleiter), Überbetrieblichen
Kurszentren, Lehrwerkstätten, Präsiden-
ten der Prüfungskommissionen und Prü-
fungsleiter im Kanton Graubünden

Chur, 24. April 2020

**Ergänzende Informationen bzw. Umsetzungsvorgaben:
Qualifikationsverfahren und Vorbereitung der Qualifikationsverfahren in den üK-Zentren
und anderen Prüfungsorten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die mit [Schreiben vom 22. April 2020](#) in Aussicht gestellte Empfehlung für die Nutzung der überbetrieblichen Kurszentren (üK-Zentren) für die Durchführung der Qualifikationsverfahren und deren Vorbereitung in überbetrieblichen Kurszentren (üK-Zentren) wurde nicht erlassen. Unter anderem, weil die rechtliche Grundlage [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19 Verordnung 2; [SR 818.101.24](#))] ausreichend für die Regelung der Durchführung der Qualifikationsverfahren ist. Gleichwohl halten wir die folgenden Punkte fest:

- Gemäss Art. 5 Abs. 2 der COVID-19 Verordnung 2 können Prüfungen, für die bereits vor Einführung der Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- Die üK-Zentren und weitere Lokalitäten für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (z.B. Lehrwerkstätten) können für die Vorbereitung (Einrichten) und die Durchführung der Qualifikationsverfahren genutzt werden. Die Qualifikationsverfahren sind vom gängigen Präsenzunterricht zu unterscheiden.
- Bei Qualifikationsverfahren bestehen keine Beschränkung bezüglich der maximalen Anzahl Personen in einem Raum, sofern die Schutzmassnahmen – die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Hygiene und soziale Distanz – eingehalten werden können.
- Falls ein Vorbereitungskurs als obligatorischer Bestandteil des Qualifikationsverfahrens vorgesehen ist (gem. Bildungsverordnung resp. Bildungsplan), so gelten dieselben Bestimmungen wie für das Qualifikationsverfahren.
- Eine weitere Öffnung der üK-Zentren sollte gemäss Fahrplan des Bundesrates ab dem 8. Juni 2020 möglich sein. Der diesbezügliche Bundesratsentscheid wird für den 27. Mai 2020 erwartet.

Fragen, welche nicht ausschliesslich den Schulbetrieb betreffen, sind weiterhin über die zentrale kantonale Kommunikationsstelle zu klären (www.gr.ch/coronavirus)!

Bildungsspezifische Fragen, welche nicht von den zuständigen Stellen (Schulleitung, Lehrbetrieb, Überbetriebliche Kurse und Chefexperte/-in) beantwortet werden können, sind von diesen per E-Mail zu richten an:

Berufsfachschulen und Brückenangebote:	info@afb.gr.ch
Überbetriebliche Kurszentren und Lehrbetriebe:	berufsinspektorat@afb.gr.ch
Chefexperten/-innen:	qv@afb.gr.ch

Wir hoffen, mit diesen Informationen gedient zu haben, danken für Ihren grossen Einsatz für die berufliche Grundbildung und wünschen gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse
Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor